

Abt. Jugend- u. Schulverwaltung
1206/VIII

Gremium: Schulausschuss
Sitzung am: 8.2.2022

öffentlich

Einrichtung eines zusätzlichen Oberstufenjahrgangs in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 am Gymnasium Alleestraße als sogenannte "Bündelungsschule"

Sachverhalt:

Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 hat das Land die Rückkehr von G8 zu G9 beschlossen. Die in diesem Schuljahr befindlichen Einschulungsjahrgänge 2018 und 2019 werden beide nach G9 beschult. Der Einschulungsjahrgang 2017 ist damit der letzte nach G8.

Diese Umstellung führt dazu, dass im Schuljahr 2023/2024 an den Gymnasien kein Jahrgang 11 existiert. Damit gibt es für Schüler in NRW keine Möglichkeit, in diesem Schuljahr auf eine gymnasiale Oberstufe zu wechseln. Damit würden sog. Seiteneinsteiger aus anderen Schulformen, Wiederholer/innen des letzten G 8 Jahrgangs oder Schüler mit einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10 nach ihrer Rückkehr keinen Schulplatz in einer gymnasialen Oberstufe finden. In Nordrhein-Westfalen sind davon nach Schätzungen rund 8.000 Schüler/innen betroffen.

Zur Lösung des Problems hat das Land mit den kommunalen Spitzenverbänden im vergangenen Jahr das Ziel vereinbart, in jedem der 53 Landkreise und kreisfreien Städte ein sog. Bündelungsgymnasium einzurichten, in dem für den betreffenden Kreis der Schüler/innen ein zusätzlicher Oberstufenjahrgang in den Jahren 2023/2024 bis 2025/2026 implementiert wird.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 (als Anlage 1 beigelegt) hat die Bezirksregierung Köln alle Kommunen angeschrieben und gebeten, einen mit den Schulleitungen abgestimmten Vorschlag zu unterbreiten. Innerhalb der Frist hat allein die Stadt Lohmar aufgrund einer besonderen örtlichen Konstellation das Angebot für 50 Plätze unterbreitet. Andere Schulträger haben sich nicht gemeldet. Für die beiden Siegburger Gymnasien schied dies zunächst aufgrund fehlender Räumlichkeiten (wie in den anderen Kommunen auch) aus.

Das Land bzw. die Bezirksregierung sind offensichtlich davon ausgegangen, dass unter den Kommunen eine sich selbst entwickelnde interkommunale Abstimmung darüber entsteht, wo und durch wen ein Angebot gemacht werde und wie man die damit verbundenen organisatorischen Fragen kläre (siehe ergänzendes Schreiben der Bezirksregierung vom 5.11.2021, als Anlage 2 beigelegt).

Offenbar aufgrund mangelnder Rückmeldungen und aufgeworfener Fragen in der Praxis gab es dann am 21.12.2021, 6 Tage vor der ursprünglichen Meldefrist, über die Bezirksregierung Köln weitere Informationen des Schulministeriums (beigelegt als Anlage 3).

Nachdem auch weiterhin der Bedarf im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis nicht gedeckt war, hat der Rhein-Sieg-Kreis auf Bitte der Bezirksregierung Köln die jeweiligen Schuldezernenten zu einer gemeinsamen Erörterung der Situation am 26.01.2022 eingeladen. Im Ergebnis der Besprechung war festzustellen, dass sich entweder aufgrund fehlender Räumlichkeiten oder mangelnder Bereitschaft betroffener Schulleitungen eine Lösung insbesondere an einem zentralen Standort schwierig gestaltete.

Im Rahmen der Diskussion thematisierten die Vertreter der Bezirksregierung die in der Tat bestehende Sondersituation der Schließung des Abendgymnasiums der VHS am Standort Alleestraße, in Folge derer zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung stünden.

Es trifft zu, dass ab dem Sommer drei bisher vom Abendgymnasium genutzte Räume in einem der Seitenflügel frei werden und zukünftig als Klassenräume dem Gymnasium Alleestraße zur Verfügung stünden. Sie müssen zwar noch um-/rückgebaut werden, aber dafür gibt es in 2022 erstmals Mittel des Landes für die Umstellung von G8 nach G9 wegen des Konnexitätsprinzips in Höhe von rd. 224.000 €.

Das Gymnasium Alleestraße wird erstmals im Schuljahr 2026/2027 wieder über 9 Jahrgänge verfügen, sodass die genannten drei Klassenräume tatsächlich im Zeitraum 1.8.2023 bis 31.07.2026 für die Bündelungsklassen zur Verfügung stehen würden.

In Gesprächen mit der Schulaufsicht hat die Schulleitung auch Ihre Bereitschaft signalisiert, sich dieser Aufgabe anzunehmen. Dabei hat sie die berechnete Erwartung, dass das Land dann für eine entsprechende Personalausstattung sorgt.

Da mit Sicherheit auch eine gewisse Anzahl von Schülern aus Siegburg von der Situation der fehlenden Stufe 11 betroffen sein wird, ist die Verwaltung der Auffassung, dass man in Verantwortung für die betroffenen Schüler insgesamt und weil die Möglichkeit tatsächlich auch räumlich besteht, das Gymnasium Alleestraße als Bündelungsschule bereitstellen sollte und in den drei Klassen in Abstimmung mit der Schulleitung 80 Plätze anbietet.

Leider hat das Land die Frage der Schülerfahrtkosten nicht geregelt. Nach der geltenden Schülerfahrtkostenverordnung trägt immer der Schulträger die Kosten, dessen Schule besucht wird. Das Land verweist diesbezüglich auf die Möglichkeit entsprechender Vereinbarungen zur Kostenerstattung zwischen den Schulträgern. Die Schuldezernenten sind sich in ihrer Zusammenkunft darüber einig gewesen, dass eine gemeinsame Vereinbarung zur Erstattung der Schülerfahrtkosten durch die jeweilige Wohnortgemeinde an den aufnehmenden Schulträger erfolgt, so dass eine finanzielle Belastung für die Stadt Siegburg nicht entsteht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat der Kreisstadt Siegburg die Einrichtung von 80 Schulplätzen im Rahmen einer sogenannten Bündelungsschule am Gymnasium Alleestraße in den Schuljahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 zur Aufnahme von Schülern in eine zusätzliche Oberstufe mit den Jahrgängen 11 bis 13. Aufgenommen werden Schüler aus dem rechtsrheinischen Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises. Schüler aus anderen Kommunen können bei freien Kapazitäten nur dann beschult werden, wenn die jeweilige Kommune zuvor eine Übernahme der entstehenden Schülerfahrtkosten zugesichert hat.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses ist eine zuvor von allen betroffenen rechtsrheinischen Kommunen unterzeichnete Vereinbarung über die Erstattung der anfallenden Schülerfahrtkosten durch die Wohnortkommune des aufgenommenen Schülers an den Schulträger.

Siegburg, 2.2.2022



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister, Landräte und
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im Regierungsbezirk Köln
per E-Mail

Fehlender Oberstufenjahrgang an Gymnasien in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die kommunalen Spitzenverbände sind Sie bereits darüber informiert worden, dass es aufgrund der Umstellung von G8 auf G9 in den Schuljahren 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 zu einem fehlenden Oberstufenjahrgang kommt, in dem Seiteneinsteiger:innen aus anderen Schulformen und Wiederholer:innen des letzten G8-Jahrgangs beschult werden können.

In NRW gehören ca. 8000 Schüler:innen zu dieser Fallgruppe, für die Wechseloptionen in der Oberstufe bereitgehalten werden müssen. Neben der Prüfung vorhandener Aufnahmekapazitäten wird es erforderlich sein, ein zusätzliches Angebot an neu umgestellten G9-Gymnasien zu schaffen.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat dazu folgendes Vorgehen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt:

- Pro Kreis oder kreisfreier Stadt wird an mindestens einem Gymnasium eine aufsteigende Jahrgangsstufe EPh („Einführungsphase“) aus Seiteneinsteiger:innen sowie Wiederholer:innen des letzten G8-Jahrgangs gebildet.
- Bei rund 8.000 Schülerinnen und Schüler sowie 53 Kreisen und kreisfreien Städten mit je einem Gymnasium mit zusätzlich eingerichteter Jahrgangsstufe ergibt sich eine durchschnittliche Jahrgangsstufengröße von ca. 150 Schüler:innen.

Datum: 27. Oktober 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
48.2

Auskunft erteilt:
Herr Hein

andreas.hein@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 222
Telefon: (0221) 147 - 2548
Fax: (0221) 147 - 2886 oder
4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



- Als relevante Auswahlkriterien sollen räumliche und personelle Ressourcen, das fachliche Angebot (insbesondere Fremdsprachen) sowie eine gute regionale Erreichbarkeit herangezogen werden.

- Bis zum Dezember 2021 soll eine Auswahlentscheidung durch die Schulträger im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht getroffen werden.

- Zu Beginn des 2. Halbjahres im Schuljahr 2021/2022 möchte das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen eine landesweite Liste mit entsprechenden Gymnasien zur frühzeitigen Berücksichtigung bei individuellen Schulwahlentscheidungen veröffentlichen.

Damit eine einvernehmliche Benennung der zum Schuljahr 2023/24 an den Start gehenden Bündelungsgymnasien bis zum 31. Dezember dieses Jahres gelingt, ist es erforderlich, den Vorbereitungsprozess zeitnah einzuleiten.

Gerne benenne ich Ihnen heute die zuständigen schulfachlichen Dezerent:innen aus der Schulabteilung, die Ihre mit den Schulleitungen abgestimmten Vorschläge entgegennehmen:

- LRSD´in Martina Schwarz (Dezernat 43) 0221 147-2570
martina.schwarz@brk.nrw.de
- LRSD Jochen Ringel (Dezernat 43) 0221 147- 2566
jochen.ringel@brk.nrw.de

Die Kollegin und der Kollege prüfen umgehend die Eignung der vorgeschlagenen Gymnasien im Hinblick auf innere Schulangelegenheiten (u.a. Gewährleistung von Schülerlaufbahnen, ausreichendes und passendes Kursangebot), planen die Bereitstellung der notwendigen Personalressourcen ein und setzen sich im Sinne einer einvernehmlichen Benennung der Bündelungsgymnasien mit den Schulträgern ins Benehmen.

Wir bitten Sie, Ihren mit den Schulleitungen abgestimmten Vorschlag
bis zum 15.11.2021

an die beiden genannten Dezerent:innen zu schicken, damit alle erforderlichen Prüfungen in dem vom Ministerium für Schule und Bildung des



Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Zeitrahmen realisiert werden können.

Auf diesem Wege können wir im Rahmen unserer gemeinsamen Verantwortung frühzeitig dafür sorgen, dass alle Schüler:innen des betroffenen Jahrgangs in ihrer jeweiligen Region die Möglichkeit erhalten, das Abitur zu erwerben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hein'.

(Hein)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister, Landräte und
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im Regierungsbezirk Köln
per E-Mail

Datum: 5. November 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.2

**Wichtige Information zu meinem Schreiben vom 27.10.2021
„Fehlender Oberstufenjahrgang an Gymnasien in den Schuljahren
2023/2024 bis 2025/2026“
Ergänzende Hinweise an Kreise und kreisfreie Städte**

Auskunft erteilt:
Herr Hein
Frau Schwarz/Herr Ringel
andreas.hein@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 222
Telefon: (0221) 147 - 2548
Fax: (0221) 147 - 2886 oder
4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der ersten Rückmeldung ergibt sich die Notwendigkeit, Ihnen folgende Hinweise für die Vorbereitung Ihrer Entscheidung bei der Benennung in Frage kommender öffentlicher Schulen zu geben:

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Im Hinblick darauf, dass Angelegenheiten der Schulträger im Vorfeld dieser Entscheidung geklärt werden müssen, wie u.a. Schulentwicklungsplanungsfragen (z.B. Raumkapazitäten), neue Fahrtkosten/Transportfragen, Überschreitung der kommunalen Grenzen zur Beschulung

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

- ist in Kreisen eine interkommunale Abstimmung auf Ihre Initiative hin erforderlich. (Dies war die Absprache der kommunalen Spitzenverbände mit dem Ministerium für Schule und Bildung);
- sind diese Entscheidungen und Benennung der Schulen sowohl in den Kreisen als auch in den kreisfreien Städten durch die Leitungsebene erforderlich (Rat, Bürgermeister:innen, Beigeordnete, Amtsleitungen);
- können kommunal- und kreisübergreifende Vorschläge mit bedacht werden.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Zur Klarstellung: Ihre Meldungen senden Sie bitte gleichzeitig an Frau Schwarz und Herrn Ringel:

- LRSD'in Martina Schwarz (Dezernat 43) 0221 147-2570
martina.schwarz@brk.nrw.de
- LRSD Jochen Ringel (Dezernat 43) 0221 147- 2566
jochen.ringel@brk.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hein'.

(Hein)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister, Landräte und
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
im Regierungsbezirk Köln
per E-Mail

**„Fehlender Oberstufenjahrgang an Gymnasien in den Schuljahren
2023/2024 bis 2025/2026“
Ergänzende Hinweise an Kreise und kreisfreie Städte zu den
Schreiben vom 27.10.2021/8.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

von vielen Kreisen und Städten liegen die erforderlichen Meldungen konkreter Schulen vor, die am 27.12. als Bündelungsgymnasien an das Ministerium für Bildung und Schule gemeldet werden sollen. Für Ihre Bemühungen und Anstrengungen bedanke ich mich sehr. Die Listen aus den einzelnen Bezirken sollen im Januar 2022 durch das Ministerium landesweit veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung zu diesem Zeitpunkt ist erforderlich, weil die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine verlässliche Auskunft über die weitere Schullaufbahn haben. Dies betrifft

- alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 in den Gymnasien,
- alle Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 9 der Gymnasien, die ins Ausland wechseln wollen,
- Schülerinnen und –schüler, die in die gymnasiale Oberstufe am Gymnasium aufgenommen werden wollen.

Aus den Beratungsgesprächen haben sich verschiedene Fragen entwickelt, für die das Ministerium folgende Hinweise gegeben hat:

I. Schulstatusfragen

Datum: 21. Dezember 2021
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
48.2

Auskunft erteilt:
Herr Hein
Frau Schwarz/Herr Ringel
andreas.hein@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: C 222
Telefon: (0221) 147 - 2548
Fax: (0221) 147 - 2886 oder
4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbildung bitte an zentralbuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



1. Welchen schulrechtlichen Status wird die Schule bzw. werden die Schülerinnen und Schüler haben? Von welcher Schule wird ein Zeugnis ausgestellt (am Ende der schulischen Laufbahn bzw. auch bei einem vorzeitigen Abgang)?

Im Falle eines unvollständigen Stufenausbaus der Schule wegen des Übergangs zum G9-Bildungsgang kann die Schullaufbahn bei einer Wiederholung nicht an derselben Schule fortgesetzt werden. Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger anderer Schulformen gilt dies ohnehin. Es ist daher ein Schulwechsel erforderlich, das Schulverhältnis besteht sodann bei der aufnehmenden Schule. Die abgebende Schule stellt daher noch ein Zeugnis aus. Im Weiteren stellt die aufnehmende Schule Laufbahnbescheinigungen und Zeugnisse aus.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten keinen "Gastschülerstatus". Sie durchlaufen an der aufnehmenden Schule regulär ihren Bildungsgang.

2. Bei welcher Schule werden die Schülerinnen und Schüler fortan in der Amtlichen Schuldatenbank geführt?

Die Schülerinnen und Schüler werden nach erfolgtem Wechsel bei den Amtlichen Schuldaten der Schule geführt, bei der sie ihre Schullaufbahn in der Sekundarstufe II fortsetzen.

3. Wer trägt die Schülerfahrkosten bzw. Kosten für Lernmittel und welchem Schulträger/welcher Schulträgerin werden die Schülerinnen und Schüler bei den Finanzmitteln (GFG) zugeordnet?

Die Schülerfahrkosten gehören zu den Sachkosten und werden in der Regel vom Schulträger der besuchten Schule auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers übernommen (Schulträgerprinzip). Vereinbarungen zwischen öffentlichen Schulträgern, die Kostentragung im Innenverhältnis abweichend zu regeln, sind zulässig. Sie sind der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Auch die Kosten im Rahmen der Lernmittelfreiheit zählen zu den Sachkosten. Den Schülerinnen und Schülern werden vom Schulträger der besuchten Schule nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrags abzüglich eines elterlichen Eigenanteils die Lernmittel zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen (Ausleihverfahren).

Der Schüleransatz nach dem GFG richtet sich immer nach dem Stichtag des 15. Oktober des Haushaltsvorvorjahres (vgl. § 27 Absatz 5 GFG 2021: 15. Oktober 2019). Er wird den Gemeinden für jede erfasste Schülerin oder jeden erfassten Schüler an Schulen in eigener Trägerschaft gewährt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der



Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet (§ 8 Absatz 4 GFG 2021).

4. Wie wird die Zusammenarbeit der Schulen geregelt (§ 4 SchulG NRW)?

Eine eventuell erforderliche Zusammenarbeit gestalten die Schulen - wie bisher auch - in eigener Verantwortung. Auf § 4 Absatz 4 SchulG und § 6 Absatz 3 APO-GOST wird hingewiesen.

II. Kapazitätsfragen

1. Wie ist bei "Anmeldeüberhängen" mit Anmeldungen aus Nachbarschulträgerbereichen zu verfahren? Kann / muss ein dreizügiges GY dann bspw. die Aufnahme in die EF auf 102 Schülerinnen und Schüler begrenzen? Wie wird verfahren, wenn die "Aufnahmekapazität" erschöpft ist, sich aber gleichwohl weitere Schülerinnen und Schüler aus dem Umland anmelden (wollen)?

Im Sinne einer auskömmlichen Planung der regional erforderlichen Oberstufenschulplätze sind auf der Grundlage einer eingehenden Bedarfsermittlung ggf. zusätzliche Bündelungsgymnasien zu bestimmen. Die räumlichen Kapazitätsgrenzen möglicher Bündelungsgymnasien sind bei der Koordinierung je Kreis bzw. kreisfreier Stadt als ein wesentliches Auswahlkriterium zu berücksichtigen.

Die Festlegung einer Obergrenze für die Einführungsphase ist grundsätzlich nicht erforderlich.

2. Wird für diesen besonderen Jahrgang eine Mindestgröße für die EF vom Land definiert?

Die Mindestgröße für Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe liegt gemäß § 82 Abs. 8 SchulG bei 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase.

In der gymnasialen Oberstufe werden den Schülerinnen und Schülern gemäß § 6 Abs. 3 APO-GOST Grund- und Leistungskurse in einem Pflicht- und in einem Wahlbereich angeboten. Eine durch Pflichtbindungen, aber auch Wahlmöglichkeiten individualisierte Laufbahngestaltung ist demnach wesentlicher Bestandteil des Bildungsgangs in der gymnasialen Oberstufe. Die im Einzelnen verpflichtend zu belegenden bzw. zu wählenden Fächer in Einführungsphase, Qualifikationsphase und Abiturprüfung bestimmt die APO-GOST in den §§ 8, 11, 12. Vor diesem Hintergrund stellt auch für Bündelungsgymnasien die Mindestgröße von (im ersten Jahr der Qualifikationsphase zu erreichenden) 42 Schülerinnen und Schülern aus laufbahnbezogenen wie didaktischen Gründen



eine Untergrenze dar, da in noch kleineren Jahrgangsstufen ein angemessenes Unterrichtsangebot bzw. Unterrichten fraglich erscheint.

III. Beschulungsfrage

Wie wird für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe in den Jahren 2024/2025 und 2025/2026 (den Folgejahren) sichergestellt, dass im Falle der Jahrgangswiederholung ihre Kurse auch an dem aufnehmenden Gymnasium angeboten werden?

Ein auskömmlich breites Spektrum (regional) gängiger Kursangebote ist an den Bündelungsgymnasien abzudecken - dies ist ein wesentliches Auswahlkriterium der Bezirksregierungen mit Blick auf die inneren Schulangelegenheiten. Zudem sind bei Wiederholungen innerhalb der GOSt - wie in anderen Jahrgangsstufen auch - im Ausnahmefall auch darüberhinausgehende individuelle Lösungen zu suchen, etwa durch Einrichtung kombinierter Grund- und Leistungskurse (vgl. VV 6.1.1 zu § 6 Abs. 1 APO-GOSt). Ggf. sind im Einzelfall auch unvermeidbare Einschränkungen in der Kurswahl bzw. Umwahlen hinzunehmen.

IV. Frage bezogen auf die Situation der Ersatzschulen in dieser Angelegenheit

Welche Maßgaben gelten für Ersatzschulen?

Ersatzschulen kommen als Bündelungsgymnasien nicht in Betracht. Träger von Ersatzschulen sind anders als die kommunalen Schulträger nicht zur Sicherstellung eines gleichmäßigen und bedarfsgerechten Schulangebots verpflichtet. Hervorzuheben ist vielmehr demgegenüber insbesondere ihr aus der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit folgendes Recht der freien Schülerwahl, was in diesem Fall einer zu erfüllenden "Auffangfunktion" entgegensteht. Auch sind Eltern nicht verpflichtet ein Beschulungsangebot zu akzeptieren, das gemäß § 101 Absatz 3 SchulG eine besondere, von öffentlichen Schulen abweichende pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung aufweist, Zudem sprechen die oben dargelegten sowohl laufbahnbezogenen wie didaktischen Erwägungen für dieses Ergebnis.

V. Vorgriffstellenfrage

Sind die für die öffentlichen Gymnasien vorgesehenen Vorgriffstellen auch für die Gymnasien in privater Trägerschaft geplant?

Wie dargelegt kommen Ersatzschulen als Bündelungsgymnasien nicht in Betracht.



Die Schulträger, die noch keine verbindliche, innerhalb eines Kreises abgestimmte Zusage oder keine Zusage als kreisfreie Stadt abgegeben haben, werden aufgefordert dies schnellstmöglich nachzuholen. Diese Meldungen richten Sie an Frau Schwarz und Herrn Ringel:

- LRSD´in Martina Schwarz (Dezernat 43) 0221 147-2570
martina.schwarz@brk.nrw.de
- LRSD Jochen Ringel (Dezernat 43) 0221 147- 2566
jochen.ringel@brk.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hein'.

(Hein)